

**Die Kurierversammlung der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 19. Februar 2013 folgende Diätenordnung der Kurie der niedergelassenen Ärzte (KN-DO 2013) beschlossen:**

## **§ 1 Anspruchsberechtigung**

Den Funktionären und Referenten und sonstigen Beauftragten der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Wien gebührt in Ausübung ihres Amtes die Entschädigung ihres Aufwandes in der Form von Funktionsgebühren, Auslagenersätze, Sitzungsgelder sowie Bearbeitungsgebühren.

## **§ 2 Bezeichnungen**

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **§ 3 Funktionsgebühren und Auslagenersätze**

- (1) Funktionsgebühren und Auslagenersätze als Ersatz für Zeitversäumnis und Verdienst- bzw. Einnahmenentgang sowie zur Abgeltung von sonstigem Aufwand gebühren nur für Funktionen, die in der Anlage angeführt sind. Die Höhe richtet sich nach dem Ausmaß der Inanspruchnahme durch die Funktion.
- (2) Die Festlegung der Funktionen, für die eine Funktionsgebühr und ein Auslagenersatz gebühren, erfolgt in der Anlage A.

## **§ 4 Sitzungsgelder**

- (1) Für die Teilnahme an den in der Anlage B angeführten Sitzungen gebührt ein Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt € 149,- pro Sitzung.
- (3) Beginnen mehrere Sitzungen an einem Kalendertag und überschneiden sie sich, so wird das Sitzungsgeld nur einmal ausbezahlt, wobei der höhere Betrag Berücksichtigung findet.
- (4) Referenten, die ein dotiertes Referat leiten, dürfen keine Sitzungsgebühren für Sitzungen dieses Referates verrechnen.

## **§ 5 Bearbeitungsgebühren**

- (1) Werden Funktionäre oder Referenten ohne Funktionsgebühren und Auslagenersätze im Sinne des § 3 sowie sonstige Beauftragte mit der Bearbeitung einer konkreten Angelegenheit vom Kurienobmann im Einvernehmen mit dem Kurienfinanzreferenten betraut, gebührt dafür eine Bearbeitungsgebühr.
- (2) Die Bearbeitungsgebühr beträgt € 45,-- pro Stunde.
- (3) Die Bearbeitungsgebühr darf pro Monat für höchstens 9 Stunden verrechnet werden.

## **§ 6 Verfahrensvorschriften**

- (1) Ansprüche Sitzungsgelder und Bearbeitungsgebühren sind mit Antrag geltend zu machen. Der Antrag ist nach Möglichkeit vor der Sitzung oder der Aufnahme der Bearbeitung zu stellen. Ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich, so kann der Antrag nachgereicht werden. Ist die Anspruchsberechtigung aktenkundig (z.B. Anwesenheitsliste von Sitzungen, oder konkrete Fallbearbeitung) kann die Antragstellung entfallen.
- (2) Die Verrechnung der geltend gemachten Ansprüche hat zeitnah nach der Beendigung der Sitzung oder der Bearbeitung zu erfolgen.
- (3) Die Bearbeitung der Anträge auf Sitzungsgelder und Bearbeitungsgebühren obliegt dem Kurienfinanzreferenten im Einvernehmen mit dem Kurienobmann.

## § 7

- (1) Einwendungen gegen die Abrechnung der Ansprüche hat der Betroffene schriftlich geltend zu machen.
- (2) Über Einwendungen gegen die Abrechnung hat der Kurienobmann mit Bescheid zu entscheiden.
- (3) Gegen die Entscheidung des Kurienobmannes hat der Betroffene die Möglichkeit, binnen 14 Tagen ab Zustellung Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu erstatten und mit ausreichender Begründung zu versehen.
- (4) Über Einsprüche entscheidet die Kurierversammlung. Gegen die Entscheidung der Kurierversammlung ist kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig.
- (5) Auf Ansprüche auf Funktionsgebühren, Auslagenersatz und/oder Sitzungsgelder sowie auf Bearbeitungsgebühren kann verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Kammeramt zu erklären und bewirkt ein Erlöschen des jeweiligen Anspruchs mit dem ersten Tag des dem Einlangen des Verzichts folgenden Monatsersten. Für die Rücknahme des Verzichts gilt sinngemäß dasselbe.

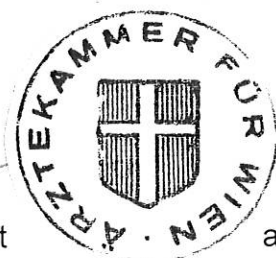
## § 8

### Inkrafttretensbestimmung

Die Diätenordnung der Kurie der niedergelassenen Ärzte in der Fassung des Beschlusses der Kurierversammlung der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Wien vom 19. Februar 2013 tritt mit 1. März 2013 in Kraft.



Dr. Johannes Steinhart  
Kurienobmann




ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident

der Kurie der niedergelassenen Ärzte

## Anlage A

|                                                                                                     |       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Referent für Gruppenpraxen der niedergelassenen Ärzte                                               | 800   |
| stv. Referent für Gruppenpraxen der niedergelassenen Ärzte                                          | 400   |
| stv. Referent für Ordinationssoftware, eAum und E-Health der niedergelassenen Ärzte                 | 800   |
| Zentrum für Hausarztmedizin                                                                         | 800   |
| Referat für Vorsorgemedizin der niedergelassenen Ärzte                                              | 800   |
| Impfreferat der niedergelassenen Ärzte                                                              | 800   |
| Referent für Ordinationswartezimmer TV                                                              | 1.600 |
| stv. Referent für Ordinationswartezimmer TV                                                         | 400   |
| Kurienombudsmann niedergelassene Ärzte                                                              | 800   |
| Referent für Medikamentenfragen und ABS der niedergelassenen Ärzte                                  | 800   |
| stv. Referent für Medikamentenfragen und ABS der niedergelassenen Ärzte                             | 400   |
| Referent für mobiles Hospiz und Geriatriefragen der niedergelassenen Ärzte                          | 800   |
| Referent für RSG und Plattformprojekte im ambulanten Bereich                                        | 400   |
| Referent für Honorarrichtlinien für privatärztliche Leistungen                                      | 1.600 |
| Referent zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen, die ausschließlich niedergelassene Ärzte betreffen | 1.600 |
| Referent für Komplementärmedizin der niedergelassenen Ärzte                                         | 1.600 |
| 2 Co-Referenten für ambulante Rehabilitation der niedergelassenen Ärzte, je                         | 800   |
| Referent für Lehrpraxisbetreiber                                                                    | 800   |

## Anlage B

|                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Referat für Gruppenpraxen der niedergelassenen Ärzte                                               |
| Referat für Ordinationssoftware, eAum und E-Health der niedergelassenen Ärzte                      |
| Zentrum für Hausarztmedizin                                                                        |
| Referat für Vorsorgemedizin der niedergelassenen Ärzte                                             |
| Impfreferat der niedergelassenen Ärzte                                                             |
| Referat für Ordinationswartezimmer TV                                                              |
| Sitzungen des Kurienombudsmannes niedergelassene Ärzte                                             |
| Referat für Medikamentenfragen und ABS der niedergelassenen Ärzte                                  |
| Referat für mobiles Hospiz und Geriatriefragen der niedergelassenen Ärzte                          |
| Referat für RSG und Plattformprojekte im ambulanten Bereich                                        |
| Referat für Honorarrichtlinien für privatärztliche Leistungen                                      |
| Referat zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen, die ausschließlich niedergelassene Ärzte betreffen |
| Referat für Schulärzte                                                                             |
| Referat für Komplementärmedizin der Niedergelassenen Ärzte                                         |
| Referat zur Durchführung und Schulung ärztlichen Hilfspersonals                                    |
| Referat für ambulante Rehabilitation der niedergelassenen Ärzte                                    |
| Referat für Lehrpraxisbetreiber                                                                    |